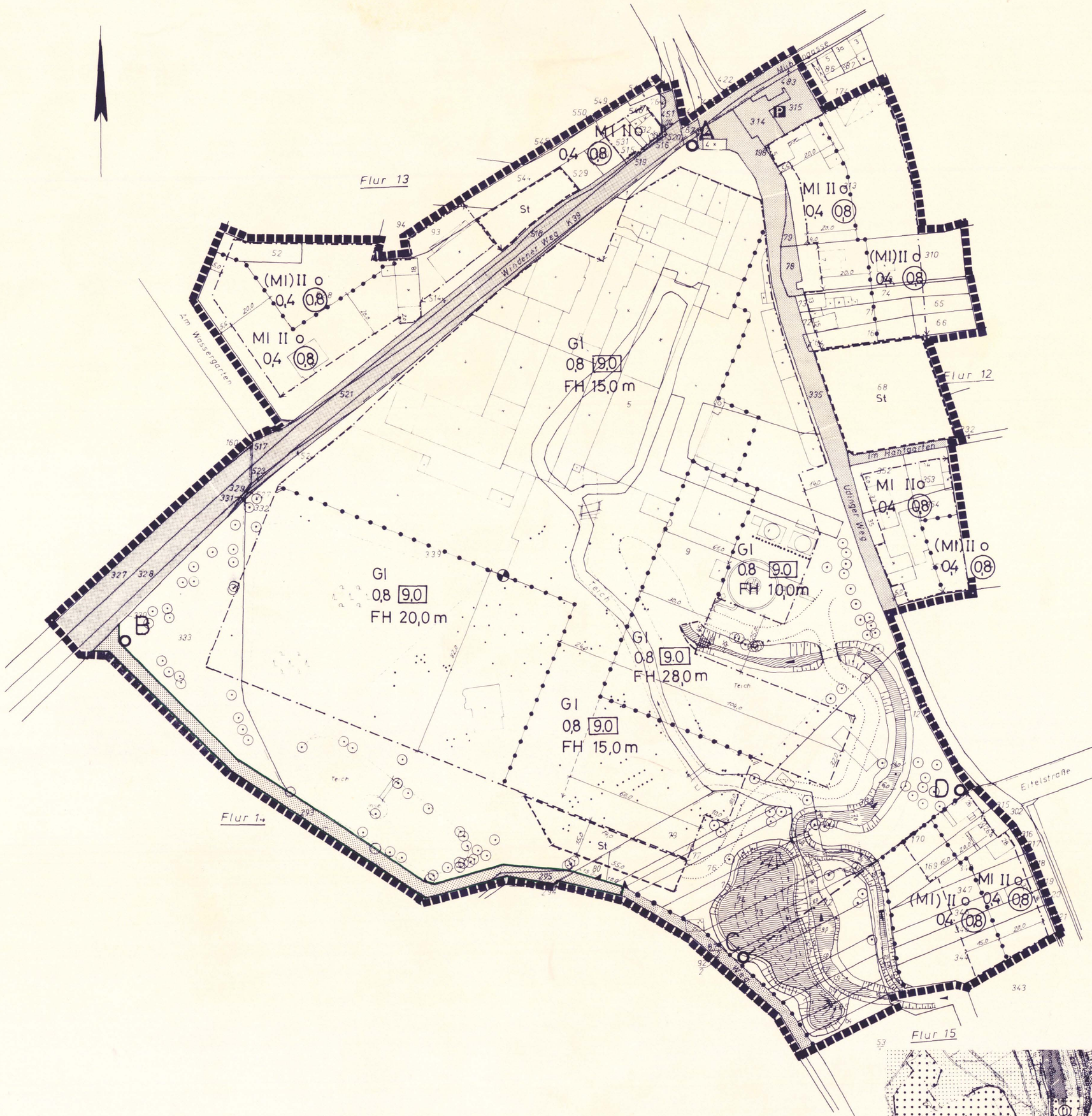

KREUZAU

BEBAUUNGSPLAN NR. E 19 M. 1 : 1000

1. ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW S. 475

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Richard Valter
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

KREUZAU 01.07.1997

DIPL.-ING. VALTER

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI — MISCHGEBIET

(MI) — MISCHGEBIET (AUSGENOMMEN WOHNGEBÄUDE)

GI — INDUSTRIEGEBIET

DER VON DEM INDUSTRIEGEBIET AUSGEHENDE LÄRM DARF FOLGENDE RICHTWERTE NICHT ÜBERSCHREITEN:

AN DEN GRENZEN

A-B 60 dB(A) TAGS, 45 dB(A) NACHTS

A-D — WIE VOR —

C-D — WIE VOR —

B-C 65 dB(A) TAGS, 50 dB(A) NACHTS

NICHT ZULÄSSIGE BETRIEBSARTEN SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN

ZB A-B — PUNKTE ZUR FESTLEGUNG DER ZULÄSSIGEN ZAUNWERTE IN BEZUG AUF LÄRMEMISSIONEN

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREISVERWALTUNG DÜREN

KREISPLANUNGSAMT

DÜREN DEN

KREISPLANER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z B III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

9,0 — BAUMASSENZAHL

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

(0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

FH — MAXIMALE FIRSTHÖHE BEZOGEN AUF ◔ = 00 GELÄNDEHÖHE 147 m ü. NN

BAUWEISE, BAUGRENZE

o — OFFENE BAUWEISE

---- — BAUGRENZE (AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Dipl.-Ing. Richard Valter
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

KREUZAU 01.07.1997

DIPL.-ING. VALTER

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

St — STELLPLÄTZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE — KIRCHE

F — FEUERWEHR — VERWALTUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 03.06.1937 AUFGESTELLT WORDEN.

KREUZAU DEN 04.06.1937

GEZ. ZENS
BÜRGERMEISTER

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

KLÄRANLAGE

UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE — SPORTPLATZ

FRIEDHOF — SPIELPLATZ

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. §3 ABS.1 BAUGB ERFOLGTE AM 17. OKTOBER 1989

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. §3 ABS. 2 BAUGB VOM 15.01.1990 BIS 15.02.1990 IN DER ZEIT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KREUZAU DEN 16.02.1990

GEZ. SCHMÜHL
I.A. GEMEINDEDIREKTOR

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

WALD

SCHUTZ-, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ZU ERHALTENER BAUM

~~NATURDENKMAL~~

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM ~~16.12.1937~~ DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KREUZAU DEN 17.12.1937

GEZ. ZENS
BÜRGERMEISTER

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

~~SCHIFLÄCHEN, BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN, DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG~~

BEREICH EIN - AUSFAHRT

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ZUR ANLAGE EINES ZU BEPFLANZENDEN ERDWALLES (MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN)

WASSERFLÄCHEN EINSCHL. BÖSCHUNGEN GEM. GENEH. NACH §31 WHG VOM 18.12.1989

BETRIEBSSTRASSE (NACHRICHTL.)

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS §11 BAUGB AM 28.02.1990 ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 10.05.1990

AZ 35.2.12 - 2001 - 20.31/90

KÖLN DEN 10. MAI 1990

REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

GEZ. UNTERSCHRIFT

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN DER BAUGRUNDVERHÄLTNISSE ERFORDERLICH

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE PARZELLENGRENZE

FLURGRENZEN

VORHANDENER BAUM

~~DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.~~

GENEHMIGUNG IST AM 24.01.1938 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

KREUZAU DEN 22.01.1938

GEZ. ZENS
BÜRGERMEISTER

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

F — FLACHDACH

GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN

DACHNEIGUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN)

MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI

EINGESCHOSSIGER BAUWEISE

ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE

ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAUO NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE